



**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird
BMWA - 433.001/0015-II/7/2005**

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

25. April 2005

Die Österreichische Rektorenkonferenz nimmt den vorliegenden Entwurf zum Anlass für folgende Anregung:

Nach der derzeitigen Rechtslage gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw. Ausländerbeschäftigungsverordnung benötigen Angehörige von Drittstaaten keine Beschäftigungsbewilligung hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Die praktische Erfahrung lässt es als sinnvoll erscheinen, darüber hinaus ausländischen Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, an österreichischen Universitäten auch Hilfstätigkeiten z.B. administrativer Art ohne Beschäftigungsbewilligung durchzuführen. Die Österreichische Rektorenkonferenz regt eine entsprechende Erweiterung an.

Die Formulierung des § 1 Abs. 2 lit. i Ausländerbeschäftigungsgesetz sollte an die geänderte Terminologie nach dem Universitätsgesetz 2002 angepasst werden. Alternativ würde es sich anbieten, die treffende Formulierung des § 1 Z. 6 der Ausländerbeschäftigungsverordnung in das Gesetz zu übernehmen.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

Univ. Prof. Dr. Christoph Badelt